



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 01.02.2016

Nummer 03

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 auf der Grundlage des § 7 Niedersächsische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (NHLeistBVO) vom 16.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) folgende Neufassung der Richtlinie der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat wurde zu der Neufassung angehört und hat am 28.01.2016 zugestimmt. Die Neufassung der Richtlinie lautet damit wie folgt:

**Richtlinie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Leistungsbezüge im Sinne des § 33 BBesG sowie der Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne des § 35 Abs. 1 BBesG an Professorinnen und Professoren der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, die nach Besoldungsgruppen W2 und W3 besoldet werden.
- (2) Die Richtlinie wird auf der Grundlage des § 7 Niedersächsische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (NHLeistBVO) vom 16.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) erlassen.

§ 2 Grundbezüge

- (1) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums werden nach W3, Stellen für Professuren grundsätzlich nach W2, in besonderen Fällen nach W3 ausgewiesen.
- (2) Die Entscheidung über die Beantragung von W3-Stellen für Professuren trifft das Präsidium auf Antrag der Fakultäten.

§ 3 Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge sind
 - Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4),
 - Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5),
 - Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 6).

Die einzelnen Arten der Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

- (2) Über die Vergabe der Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium.

- (3) Die Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Werden befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 5 wiederholt vergeben, so erklärt sie das Präsidium bis zur Höhe von zusammen 20 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig. Befristet gewährte Leistungsbezüge nach § 4 können bei erneuter Gewährung für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (5) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 4 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Anlässlich von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden Leistungsbezüge gewährt, wenn sie erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der den Ruf auf eine Professorenstelle erhalten hat, für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezug) oder eine Professorin oder einen Professor zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezug).
- (2) Für die Gewährung eines Berufungs-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die Arbeitsmarktlage sowie die Bewerberlage im jeweiligen Fach maßgeblich.
- (3) Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin bzw. des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. Ein Bleibe-Leistungsbezug darf nur vergeben werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn

oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht worden ist. Für einen Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung kann kein Bleibe-Leistungsbezug gewährt werden.

- (4) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden grundsätzlich befristet für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren gewährt. Auf schriftlichen Antrag der Professorin bzw. des Professors können die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes befristet oder unbefristet ganz oder teilweise weiter gewährt werden. In dem Antrag sind die Leistungen in der Lehre, Forschung und Entwicklung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung darzulegen.
- (5) Ein weiterer bzw. höherer Bleibe-Leistungsbezug kann nur gewährt werden, wenn seit dem Beginn des letzten Bewilligungszeitraumes mindestens drei Jahre vergangen sind.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Weiterbildung, Hochschulselbstverwaltung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden Leistungsbezüge gewährt (Besondere Leistungsbezüge). Die Besonderen Leistungsbezüge werden in folgenden vier Stufen gewährt:
 - 1. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des W2- bzw. W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt in die Hochschule,
 - 2. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des W2- bzw. des W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in die Hochschule,
 - 3. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des W2- bzw. des W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Hochschule,
 - 4. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des W2- bzw. des W3-Grundgehaltes, frühestens nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit Eintritt in die Hochschule.

Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in Anlage 1 der Richtlinie genannten Kriterien. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung und Entwicklung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

- (2) Die Besonderen Leistungsbezüge werden zum 01.03. sowie 01.09. eines jeden Jahres vergeben. Der Antrag der Professorin oder des Professors auf Gewährung eines Besonderen Leistungsbezugs ist rechtzeitig über das Dekanat an das Präsidium zu stellen. Der Antrag ist – unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, Tech-

nologietransfer, Weiterbildung und Hochschulselbstverwaltung sowie der Nachwuchsförderung – schriftlich zu stellen.

- (3) Die Erfüllung der in Anlage 1 genannten Kriterien sind mit folgenden Punkten auf Vorschlag des Dekanats durch das Präsidium zu bewerten:
 - Lehre und Prüfungen: 0 bis 60 Punkte,
 - Selbstverwaltung: 0 bis 20 Punkte,
 - Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen: 0 bis 20 Punkte,
 - Sonstige Leistungen: 0 bis 10 Punkte.Die Bewertung ist schriftlich auszufertigen, mit einer Begründung zu versehen und der beantragenden Professorin bzw. dem beantragenden Professor durch das Präsidium auszuhändigen.
- (4) Die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen der beantragenden Professorin bzw. des beantragenden Professors insgesamt mit weniger als 50 Punkten oder die Leistungen in Lehre und Prüfungen mit weniger als 20 Punkten bewertet werden.
- (5) Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 erhalten, dürfen während und nach Beendigung ihrer nebenamtlichen Tätigkeit bei der Leistungsbeurteilung und Vergabe der Besonderen Leistungsbezüge nicht wegen der Wahrnehmung der Funktion benachteiligt werden.
- (6) Die Besonderen Leistungsbezüge der ersten Stufe werden als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, im Übrigen als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben. Wird diese Stufe bestätigt oder die nächste Stufe der Besonderen Leistungsbezüge im unmittelbaren Anschluss an die vorangegangene Stufe vergeben, so wird der Besondere Leistungsbezug der vorangegangenen Stufe unbefristet weiter gewährt.
- (7) Die Besonderen Leistungsbezüge der vierten Stufe werden nach weiteren fünf Jahren anhand der Kriterien der Anlage 1 Nr. 4 überprüft und bei positiver Beurteilung unbefristet weiter gewährt.
- (8) In besonders begründeten Fällen kann das Präsidium auf Antrag eines Dekanats oder eines Mitglieds des Präsidiums einen einmaligen Besonderen Leistungsbezug gewähren. Einmalige besondere Leistungsbezüge dürfen pro Jahr die Höhe eines monatlichen Grundbezugs nicht überschreiten und können insbesondere für folgende Leistungen gewährt werden:
 - Besondere Belastungen in der Lehre,
 - Anwendung innovativer Lehrmethoden, Durchführung innovativer Lehrprojekte,
 - Begleitung von Ausgründungen aus der Hochschule heraus,

- Einwerbung von Forschungsmitteln oder anderen Projektmitteln von erheblichem Umfang,
- Besondere Ehrungen in Lehre, Wissenschaft und Forschung.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Haupt- und nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums und Mitglieder des Dekanats erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Funktions-Leistungsbezüge. Auf Antrag können Professorinnen und Professoren für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungs- und besonderen Aufgaben von herausragender Bedeutung ebenfalls für die Dauer der Funktionswahrnehmung Funktions-Leistungsbezüge erhalten.
- (2) Über die Bemessung der Leistungsbezüge für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums entscheidet gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 NBesG das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- (3) Die Funktions-Leistungsbezüge betragen
 - für die Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident tätig sind, 27 Prozent des W2-Grundgehaltes,
 - für die Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Dekanin bzw. Dekan tätig sind, 18 Prozent des W2-Grundgehaltes,
 - für die Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als Studiendekanin bzw. Studiendekan tätig sind, 9 Prozent des W2-Grundgehaltes, wenn an der jeweiligen Fakultät nur eine Studiendekanin bzw. Studiendekan eingesetzt ist. Sind mehr als eine Studiendekanin bzw. Studiendekan eingesetzt, so ist der Betrag von 9 Prozent durch die Anzahl der Studiendekaninnen und Studiendekane zu teilen. Abweichend von Satz 2 kann das Präsidium auf Antrag des jeweiligen Dekanats in besonders begründeten Fällen andere Regelungen treffen.
- (4) Sofern es der Aufgabenzuschnitt innerhalb eines Dekanats rechtfertigt oder das Dekanat nach Fakultätsratsbeschluss gem. § 14 Abs. 2 der Grundordnung aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, können die kumulierten Leistungsbezüge für Dekanate nach § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie auf Beschluss des Dekanats unter den Mitgliedern auch anders aufgeteilt werden. Die Höhe des Leistungsbezugs eines Mitglieds des Dekanats ist durch die Regelung für Dekaninnen und Dekane in § 6 Absatz 3 dieser Richtlinie begrenzt. Eine von § 6 Abs. 3 abweichende Aufteilung der Funktionsleistungsbezüge ist vom Präsidium zu genehmigen.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und

diese Vorhaben durchführen, wird auf Antrag aus diesen Mitteln, soweit der Drittmittelgeber dies ausdrücklich vorgesehen hat, eine Zulage (Forschungszulage) gewährt. Das Gleiche gilt, wenn Mittel privater Dritter für Lehrvorhaben eingeworben werden (Lehrzulage).

- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden einmalig oder in Raten gewährt, sie dürfen fünf Prozent des Projektvolumens nicht überschreiten und können nur ausgezahlt werden, wenn das Projekt mindestens kostendeckend abgeschlossen wird.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Wirkungen dieser Richtlinie sind unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldungsausgaben der Hochschule sowie der Umsetzung des Zieles, eine leistungsorientierte Besoldung einzuführen, regelmäßig zu prüfen.
- (2) Diese Richtlinie wird erstmalig für Leistungsbewertungen zum 01.03.2016 herangezogen.
- (3) Ab dem 01.02.2016 erhalten alle W2- oder W3-Professorinnen und Professoren, mit denen vor dem 29.07.2014 eine Zulagenvereinbarung der Stufen 1 bis 5 entsprechend früherer Fassungen dieser Richtlinie für besondere Leistungen mit einer Laufzeit über den 01.02.2016 hinaus geschlossen wurde, eine Zulage in Höhe der Vergütung der ihrer Stufe entsprechenden Stufe des § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie. Die übrigen Regelungen der mit den betroffenen Professorinnen und Professoren geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere deren Laufzeit bleiben unberührt. Leistungszulagen der Stufe 5 entsprechend früherer Fassungen dieser Richtlinie werden als unbefristet erklärt.
- (4) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten Besondere Leistungsbezüge, deren Höhe im Hinblick auf die im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und die künftig zu erwartenden Leistungen festzulegen ist. Spätestens nach 5 Jahren, auf Antrag der Professorin bzw. des Professors aber auch früher, ist unter Einbeziehung der Evaluation durch die Studierenden diese mit der Umstellung gewährte Leistungszulage zu überprüfen. Sie wird bei erneuter Vergabe unbefristet gewährt und ruhegehaltfähig. Beginnend mit dem Tag der Umstellung von der C- in die W-Besoldung werden analog zu den Zeitabständen des § 5 bei erfolgreicher Leistungsbewertung weitere Besondere Leistungsbezüge bis maximal zur 4. Stufe gewährt.

Anlage 1: Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge

Vorbemerkungen zur Anwendung der folgenden Kriterien:

Wenn nicht alle Kriterien der jeweiligen Stufe, dafür aber die Kriterien späterer Stufen erfüllt werden, so ist dies in die Bewertung der Leistungen der Professorin / des Professors einzubeziehen. Leistungen, für die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge oder Forschungs- oder Lehrzulagen gewährt werden, sind bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Die „Sonstigen Leistungen“ sind als offenes Kriterium zu verstehen.

1. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 1:

- a) Lehre und Prüfungen:
 - Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen,
 - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
 - Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation,
 - Erreichbarkeit für Studierende und angemessene Präsenz in der Hochschule außerhalb von Lehrveranstaltungen,
 - Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung.
- b) Selbstverwaltung:
 - Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät oder Hochschule über die eigene Lehrverpflichtung hinaus,
 - Wahrnehmung der Führungsverantwortung für die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen:
 - Publikationen,
 - Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltungen.
- d) Sonstige Leistungen.

2. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 2:

- a) Lehre und Prüfungen:
 - Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen,
 - Innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen ggf. unterstützt durch die Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung,

- Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
- Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation,
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden,
- Erreichbarkeit für Studierende und angemessene Präsenz in der Hochschule außerhalb von Lehrveranstaltungen,
- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu Interdisziplinarität oder Gender-/Diversity-Aspekten in der Lehre.

b) Selbstverwaltung:

- Beteiligung an der internen Kommunikation in der Fakultät,
- Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät oder Hochschule über die eigene Lehrverpflichtung hinaus,
- Mitwirkung in der Selbstverwaltung von Fakultät oder Hochschule,
- Pflege fächerübergreifender Kontakte zu anderen Lehrenden,
- Wahrnehmung der Führungsverantwortung für die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Verbesserung der Arbeitssicherheit in den zugeordneten Laboren und Arbeitsgruppen.

c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen:

- Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses z.B. im Masterstudium,
- Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltungen.

d) Sonstige Leistungen, insbesondere:

- Externe Repräsentation der Fakultät oder Hochschule.

3. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 3:

- a) Lehre und Prüfungen:
 - Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen,
 - Innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen ggf. mit hochschuldidaktischer Unterstützung,
 - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
 - Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation,

- Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Projekten mit interdisziplinären oder gender-/diversity-bezogenen Fragestellungen,
 - Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden,
 - Erreichbarkeit für Studierende und angemessene Präsenz in der Hochschule außerhalb von Lehrveranstaltungen,
 - Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre an der Fakultät.
- b) Selbstverwaltung:
- Beteiligung an der Kommunikation in der Fakultät,
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät oder Hochschule über die eigene Lehrverpflichtung hinaus,
 - Mitwirkung in der Selbstverwaltung von Fakultät oder Hochschule,
 - Pflege fächerübergreifender Kontakte zu anderen Lehrenden,
 - Beratung und Unterstützung neuer Mitglieder der Fakultät,
 - Beitrag zur Weiterentwicklung der Fakultät oder Hochschule (z.B. Mitwirkung bei Akkreditierungsvorhaben oder Umgestaltungen der Studienangebote oder –einrichtungen),
 - Wahrnehmung der Führungsverantwortung für die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Optimierung der Arbeitssicherheit in den zugeordneten Laboren und Arbeitsgruppen.
- c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen:
- Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse,
 - Angemessene Zahl bzw. Umfang von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses z.B. im Masterstudium,
 - Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers und der Weiterbildung,
 - Vortragstätigkeit oder Organisation von Tagungen außerhalb des Lehrangebots,
 - Gutachtertätigkeit.
- d) Sonstige Leistungen, insbesondere:
- Externe Repräsentation der Fakultät oder Hochschule,
 - Mitwirkung an der Kooperation mit anderen Hochschulen,
 - Mitwirkung in wissenschaftlichen Organisationen oder Fachverbänden.

4. Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge der Stufe 4:

- a) Lehre und Prüfungen:
- Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen,
 - Innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen ggf. mit hochschuldidaktischer Unterstützung,
 - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben,
 - Positive Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation,
 - Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Projekten mit interdisziplinären oder gender-/diversity-bezogenen Fragestellungen,
 - Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden,
 - Erreichbarkeit für Studierende und angemessene Präsenz in der Hochschule außerhalb von Lehrveranstaltungen,
 - Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre an der Fakultät.
- b) Selbstverwaltung:
- Beteiligung an der Kommunikation in der Fakultät,
 - Teilnahme an Veranstaltungen der Fakultät oder Hochschule über die eigene Lehrverpflichtung hinaus,
 - Mitwirkung in der Selbstverwaltung von Fakultät oder Hochschule,
 - Pflege fächerübergreifender Kontakte zu anderen Lehrenden,
 - Beratung und Unterstützung neuer Mitglieder der Fakultät,
 - Beitrag zur Weiterentwicklung der Fakultät oder Hochschule (z. B. Mitwirkung bei Akkreditierungsvorhaben oder Umgestaltungen der Studienangebote oder –einrichtungen),
 - Wahrnehmung der Führungsverantwortung für die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Optimierung der Arbeitssicherheit in den zugeordneten Laboren und Arbeitsgruppen.
- c) Forschung, Entwicklung und andere wissenschaftliche Leistungen:
- Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse,
 - angemessene Zahl bzw. Umfang von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. im Masterstudium oder durch kooperative Promotionen),
 - Einwerbung von Drittmitteln,

- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers, der Darstellung der Forschungsaktivitäten für die Öffentlichkeit und der Weiterbildung,
 - Vortragstätigkeit oder Organisation von Tagungen außerhalb des Lehrangebots,
 - Gutachtertätigkeit.
- d) Sonstige Leistungen, insbesondere:
- Externe Repräsentation der Fakultät oder Hochschule,
 - Aktive Mitgestaltung der Kooperation mit anderen Hochschulen,
 - Aktive Mitwirkung bei Internationalisierungsmaßnahmen der Fakultät oder Hochschule,
 - Wahrnehmung einer Gastdozentur an einer anderen Hochschule,
 - Herausgeberschaft,
 - Mitwirkung in wissenschaftlichen Organisationen oder Fachverbänden.